

**ZUCHTORDNUNG**  
**DER**  
**BEAGLE GESELLSCHAFT**  
**DEUTSCHLAND e.V.**

In der Neufassung vom 01.07.2009



## VORWORT

Wir danken Herrn Dipl. Ing. Dr. rer. nat. tech. Hellmuth Wachtel, Autor des Buches „Hundezucht 2000“, der den Beitrag Zuchtethik (mit Ausnahme des Ehrenkodex für Züchter), mit folgendem Kommentar verfasste: „Es freut mich, dass Sie ihre Beaglezucht auf eine gesunde und vorausschauende Basis stellen wollen und ich hoffe, dass diese Vorschläge Ihren Vorstellungen entsprechen.“

Zweifelsohne wird diese Zuchtordnung nie vollendet sein und ständigen Änderungen und Ergänzungen unterliegen.

Aus diesem Grunde sind wir auf die Mitarbeit unserer Mitglieder und Züchter angewiesen und dankbar für jede Anregung.

Gez. Der Vorstand

## INHALT

- 1 Allgemeines**
  - 1.1 FCI-Gruppe
  - 1.2 Zuständigkeit
  - 1.3 Zuchtrichter
  
- 2 Züchter / Deckrüdenbesitzer**
  - 2.1 Züchertätigkeit
  - 2.2 Züchterprüfung
  - 2.3 Zwingerbuch
  - 2.4 Pflichten des Züchters
  - 2.5 Züchterweiterbildung
  - 2.6 Züchtersammlungen
  - 2.7 Züchterwechsel von anderen Vereinen
  - 2.8 Rüdenbesitzer
  - 2.9 Deckbuch
  
- 3 Zuchtwart**
  - 3.1 Zuchtwartprüfung
  - 3.2 Aufgaben des Zuchtwartes
  - 3.3 Zuchtwartschulung
  
- 4 Zuchtleitung**
  - 4.1 Aufgaben der Zuchtleitung
  
- 5 Zuchtbuchstelle**
  - 5.1 Aufgaben der Zuchtbuchstelle
  
- 6 Grundlagen der Zucht**
  - 6.1 Zuchttiere
  - 6.2 Zuchtverwendung
    - 6.2.1 Deckverwendung von Rüden aus FCI (Ausland)
  - 6.3 Zuchtzulassung
    - 6.3.1 Antrag zur Zuchtzulassung
  - 6.4 Körurteil
  - 6.5 HD- und Zahn-Untersuchung
  - 6.6 HD-Auswertung
  - 6.7 Zuchtausschließende Fehler
  - 6.8 Morphologische Mängel
  - 6.9 Glaukom
  - 6.10 Schnittgeburt

## **7 Zwinger**

- 7.1 Zwingerhaltung
- 7.2 Zwingername & Antrag auf nationalen Zwingerschutz
- 7.3 Zwingerschutz im selben Gebäude mit eigenem Hausstand
- 7.4 Vereinsgerichtsbarkeit
- 7.5 Rückgabe des Zwingernamens
- 7.6 Vorgehen bis zur Zuchtfreigabe des Zwingers
- 7.7 Vorgaben zur Zuchtstätte

## **8 Zwingererstabnahme**

- 8.1 Vorgaben für den Innen- und Außenbereich
  - 8.1.1 Innenbereich: Das Wurfzimmer
  - 8.1.2 Welpenaufzucht im Haus
  - 8.1.3 Außenbereich: Welpenhaus mit Freilauf
- 8.2 Festlegung der Stamhundezahl
  - 8.2.1 Änderung der Stamhundezahl

## **9 Zuchtrecht**

- 9.1 Anzahl der Würfe
- 9.2 Gleichzeitige Würfe
- 9.3 Übermäßiger Einsatz der Zuchthunde
- 9.4 Veräußerung von Zuchthündinnen
- 9.5 Zuchtmiete
- 9.6 Verbot der Qualzucht
- 9.7 Amtliche Genehmigung für die Heimtierzucht

## **10 Deckakt, Fehlbedeckung**

- 10.1 Deckfreigabe
  - 10.1.1 Inzucht-Koeffizient (IK)
- 10.2 Gesundheit der Hündin
  - 10.2.1 BHS
  - 10.2.2 CHV-Impfung
- 10.3 Deckvertrag
- 10.4 Deckakt
- 10.5 Deckbescheinigung
- 10.6 Fehlbedeckung

## **11 Kontrollen, Wurfsichtung, Wurfabnahme**

- 11.1 Kontrolle der Zuchtstätte, der geborenen Welpen und der Mutterhündin
- 11.2 Wurfmeldung
  - 11.2.1 Totgeburten und verendete Welpen
  - 11.2.2 Verfahrensweise bei Totgeburten
  - 11.2.3 Zuchtbucheintrag bei Totgeburten
  - 11.2.4 Verfahrensweise bei Resorption
- 11.3 Aufzucht
- 11.4 Wurfsichtung
- 11.5 Entwurmung / Impfung der Welpen
- 11.6 Wurfabnahme
- 11.7 Kennzeichnung der Welpen

## **12 Verkauf, Preise und Vertrag mit dem Welpenkäufer**

- 12.1 Verkauf
- 12.2 Welpenabgabe
- 12.3 Datenweitergabe
- 12.4 Preis der Welpen

## **13 Zuchtethik und Ehrenkodex**

- 13.1 Zuchtethik
- 13.2 Outcross-Zucht
- 13.3 Züchter Ehrenkodex
- 13.4 Meldung von Erbkrankheiten

- 13.5 Idiopathische Epilepsie
- 13.6 Nachweis der idiopathischen Epilepsie

## **14 Verstöße und Disziplinarmaßnahmen**

- 14.1 Verstöße
- 14.2 Disziplinarmaßnahmen

## **15 Zuchtbuch, Ahnentafeln**

- 15.1 Zuchtbuch
  - 15.1.1 Grundsätzliches und Erläuterungen zum Zuchtbuch
  - 15.1.2 Welpennamen und Wurfbuchstabe
  - 15.1.3 Eintrag ins Zuchtbuch
  - 15.1.4 Eintragungssperre für Würfe
- 15.2 Ahnentafeln
  - 15.3 Beantragung der Ahnentafel
  - 15.4 Ausstellung der Ahnentafel
  - 15.5 Zweck der Ahnentafel
  - 15.6 Verlust der Ahnentafel
  - 15.7 Kontrolle der Ahnentafel

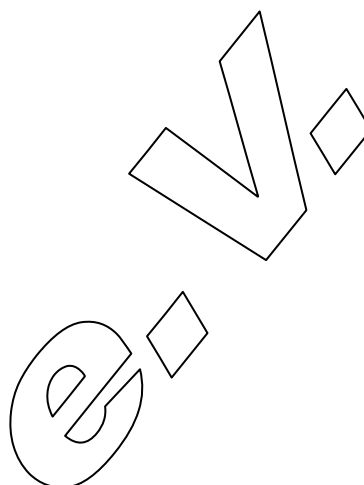
## **16 Sondertitel, Gebühren**

- 16.1 Formwertzucht
- 16.2 Anlagenzucht
- 16.3 Leistungszucht
- 16.4 Titelabkürzungen
- 16.5 Gebühren

## **17 Schlussbestimmung**

- 17.1 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- 17.2 Inkrafttreten
- 17.3 Änderungen der BGD Zucht-Ordnung

BGD



## 1 Allgemeines

Dieser Zuchtordnung liegt der FCI – Rassestandard Nr. 161 / 24.07.2000 / D zugrunde.

Die Beagle Gesellschaft Deutschland e.V. (BGD) hat sich zum Ziel gesetzt, die Reinerhaltung der Rasse BEAGLE, gemäß dem international gültigen Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), durch die Zucht und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes, zu unterstützen. Jedoch weicht die BGD in verschiedenen Bereichen durch strengere Vorgaben vom FCI-Rassestandard ab.

Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht erbgesunder und wesensfester Beagle. Erbgesund ist der Beagle, wenn er Standardmerkmale und Rassetyp vererbt, jedoch keine Gebrechen, die das weitere Leben der Welpen beeinträchtigen.

Kommerziellen Hundehändlern und –züchtern ist die Mitgliedschaft in der BGD verboten.

### 1.1 FCI-Gruppe

KLASSIFIKATION FCI: Gruppe 6 Laufhunde, Schweißhunde und verwandte Rassen  
Sektion 1.3 Kleine Laufhunde  
Mit Arbeitsprüfung  
RASSESTANDARD BEAGLE  
URSPRUNG: Großbritannien.  
ÜBERSETZUNG: Jochen H. Eberhardt.  
Datum der Publikation des gültigen Original-Standards: 24. 06.1987.

### 1.2 Zuständigkeit

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

- Benennung: - Leiter der Zuchtbuchstelle  
- Leiter der Geschäftsstelle  
- Leiter Ausbildungswesen  
- Zuchtrichterobfrau  
- Welpenvermittlung
- Festsetzung der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Gebühren

Der erweiterte Vorstand in der Funktion als Zuchtkommission (nur Vorstandsmitglieder, die eine Zuchtwartprüfung abgelegt haben, sowie Leiter des Ausbildungswesens und Leiter der Zuchtbuchstelle)

sind zuständig für:

- Ausarbeitung, Änderung, Erweiterung der Zuchtordnung
- Ausarbeitung, Änderung, Erweiterung von Prüfungskatalogen
- Erstellung der Zuchtwart- und Zuchtrichter-Ordnung
- Erstellung weiterer Ordnungen, die Zucht betreffend
- Überwachung und Umsetzung der Zuchtordnung

Die Aufgaben des 1.Vorsitzenden sind:

- Einberufung und Leitung von Versammlungen
- Erstellung der Tagesordnung

### 1.3 Zuchtrichter

Die Zuchtrichterausbildung und -tätigkeit wird in einer separaten Zuchtrichter-Ordnung geregelt.

## 2 Züchter / Deckrüdenbesitzer

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit der Belegung.  
Neuzüchter sind Züchter, die innerhalb der BGD noch keinen Wurf gezogen haben.

### 2.1 Züchertätigkeit

Voraussetzungen für eine züchterische Tätigkeit in der BGD sind:

- Mitgliedschaft in der BGD
- Eintragung des Zwingernamens innerhalb der BGD
- erfolgreich abgelegte Züchterprüfung
- positive Zwingerabnahme

Züchter der BGD dürfen erst nach ihrem 3. Wurf mehrere Würfe gleichzeitig aufziehen, sofern die Zuchtstätte dafür zugelassen ist.

## 2.2 Züchterprüfung

Erst nach Vermeldung der Mitgliedschaft im Vereinsorgan „Der Spurlaut“, kann die Züchterprüfung abgelegt werden.

Für die Ausbildung und Prüfungen der Züchter ist die BGD verantwortlich.

Die Züchterprüfung besteht aus einem theoretischen Teil und beinhaltet Fragen zur Aufzucht und Pflege des Beagles, zur Zuchtordnung, Genetik und zum Rassestandard.

Der angehende Züchter sollte entweder vor seinem ersten Wurf bei einer Geburt bei einem erfahrenen Züchter anwesend sein oder einen erfahrenen Züchter bei seinem eigenen ersten Wurf zur Seite haben.

Die Züchterprüfung darf 1 x wiederholt werden. Sollte zwischen Prüfung und erstem Wurf mehr als 2 Jahre liegen, ist eine Auffrischung der Prüfung unumgänglich.

Prüfungen die von der FCI anerkannt sind, werden auch von der BGD anerkannt, wenn diese belegbar sind.

## 2.3 Zwingerbuch

Jeder Züchter muss ein Zwingerbuch führen. Dazu erhält er von der Zuchtbuchstelle eine CD mit der Inhaltsabgabe des Zwingerbuchs und allen zur Zucht notwendigen Unterlagen. Das Zwingerbuch ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten und bei Verlangen dem Zuchtwart oder der Zuchtleitung vorzulegen. Die Züchter sind bei einer Verpaarung verpflichtet, alle erforderlichen Formulare, unaufgefordert als Kopie an die Zuchtbuchstelle zu senden.

## 2.4 Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Der Züchter hat nach einer Verpaarung den Deckrüdenbesitzer über den Verlauf der Trächtigkeit, Geburt und die Entwicklung der Welpen zu informieren. Er hat dem Rüdenbesitzer eine Kopie folgender Formulare auszuhändigen:

- Attest über Bakterienabstrich (BHS)
- Deckbescheinigung
- Wurfsichtungs-, Wurfabnahmebericht
- Liste der Welpenkäufer
- Bilder von den Welpen

Alle zuchtrelevanten Formulare sind zeitnah der Zuchtbuchstelle zu schicken.

Der Züchter hat die Pflicht bei auftretenden gravierenden Krankheiten seiner Zuchttiere, sowie auch bei seinen Nachzuchten, dies unverzüglich der Zuchtleitung zu melden.

Weiterhin verpflichtet er sich, bei Verdacht auf schwerwiegende Krankheiten eines Welpen seiner Zucht, alles in die Wege zu leiten, um der Ursache auf den Grund zu gehen. Dazu gehört dem Welpenkäufer beratend zur Seite zu stehen und ggf. Kosten für entsprechende Untersuchungen zu übernehmen (siehe auch Abschnitt 13.5).

## 2.5 Züchterweiterbildung

Die Züchter sind gehalten sich weiterzubilden, sowohl durch Fachartikel, als auch durch Eigeninitiative in Gesprächen mit fachkompetenten Personen.

## 2.6 Züchtersammlung

Die Teilnahme an den Züchtersammlungen ist Pflicht. Züchter, die unentschuldig der Versammlung fern bleiben oder zweimalig in Folge nicht anwesend sind, werden mit einer disziplinarischen Maßnahme belegt. Die Anwesenheit der Deckrüdenbesitzer ist erwünscht.

## 2.7 Züchterwechsel von anderen Vereinen

Züchter, die von anderen Verbänden oder Vereinen (nicht FCI) zur BGD wechseln, müssen eine Züchterprüfung ablegen.

Ihr Zwingername kann übernommen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Zuchtkommission über dessen weitere Nutzung und kann ggf. die Eintragung eines neuen Zwingernamens verlangen.

Bei Vereinswechsel mit gleichbleibendem Zwingernamen, wird die Buchstabenfolge der Würfe nicht unterbrochen sondern weitergeführt.

Eine Zwingernerstabnahme hat in jedem Fall zu erfolgen.

HD-Untersuchungen der Zuchthunde aus FCI, sofern diese nachgewiesen werden können, werden anerkannt. Eine Vermessung der Zuchthunde zur Überprüfung der Standardmaße ist erforderlich.

HD-Röntgenaufnahmen von Zuchthunden anderer Verbände sind erneut auszuwerten. Dazu können die vorhandenen Aufnahmen eingereicht werden, um dem Hund eine weitere Narkose zu ersparen.

### **2.8 Deckrüdenbesitzer**

Deckrüdenbesitzer im Sinne dieser Zuchtordnung müssen Mitglied in der BGD sein und einen zur Zucht zugelassenen Beagle-Rüden besitzen.

### **2.9 Deckbuch**

Deckrüdenbesitzer müssen ein Deckbuch führen. Das Inhaltsverzeichnis dazu kann bei der Zuchtbuchstelle angefordert werden. Das Deckbuch ist auf aktuellem Stand zu halten und darf von den Zuchtwarten und der Zuchtleitung jederzeit kontrolliert werden.

## **3 Zuchtwart**

Zuchtwarte sind Züchter der BGD mit weiterführender Prüfung und Ausbildung. Sie unterstützen die Zuchtleitung und unterstehen deren Weisungen. Sie haben bei Ausübung ihres Amtes Rücksprache mit der Zuchtleitung zu halten.

### **3.1 Zuchtwartprüfung**

Für die Ausbildung und Prüfungen der Zuchtwarte ist die BGD verantwortlich. Die Anwärter werden sowohl theoretisch als auch praktisch geschult.

Die Prüfung des Zuchtwartes besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet Fragen zum Aufgabengebiet des Zuchtwartes, sowie zur Zuchtordnung, Genetik und zum Rassestandard.

Zum praktischen Teil gehören die Anwesenheit bei einer Zwingerabnahme und Körungen.

### **3.2 Aufgaben des Zuchtwartes**

Zu den Aufgaben des Zuchtwartes gehören:

- Zwingerabnahme und -kontrolle
- Vorbereitung der zukünftigen Züchter auf ihre Prüfung
- Abnahme der theoretischen Züchterprüfung
- Betreuung der Züchter
- Weiterleitung von Zwingerabnahmeformularen an die Zuchtbuchstelle
- Unterstützung des Richters bei Körungen
- Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung
- Meldung von Verstößen an die Zuchtleitung

Zuchtwarte können nach Beschluss der Zuchtkommission, von ihrem Amt entbunden werden. Jeder Züchter der BGD kann sich für diese Funktion ausbilden lassen. Sein Einsatz ist jedoch nicht zwangsläufig.

### **3.3 Zuchtwartsschulung**

Die BGD führt regelmäßig Zuchtwartsschulungen durch. Die Teilnahme ist Pflicht!

## **4 Zuchtleitung**

Dieses Amt kann nur von einem Zuchtwart begleitet werden. Entscheidungen müssen in Rücksprache mit der Zuchtkommission getroffen werden.

Die Zuchtleitung wird von der Züchtersammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlberechtigt sind alle Züchter der BGD, welche einen Zwingernamen geschützt und die Züchterprüfung erfolgreich abgelegt haben, ebenso alle anwesenden Deckrüdenbesitzer.

### **4.1 Aufgaben der Zuchtleitung**

Die Zuchtleitung ist verpflichtet alle erblichen Defekte zu erfassen und an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten.

Sie ist verpflichtet, durch entsprechende Schulungen, das Wissen der Züchter und Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

Weitere Aufgaben der Zuchtleitung:

- Veranlassung von Zwingerabnahmen
- Bearbeitung von Deckfreigaben
- Abnahme von Züchter- und Zuchtwartprüfungen
- Schulung der Zuchtwarte
- Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung

## 5 Zuchtbuchstelle

Der Leiter der Zuchtbuchstelle wird vom erweiterten Vorstand ernannt.

### 5.1 Aufgaben der Zuchtbuchstelle

Die Zuchtbuchstelle ist auf Anordnung der Zuchtleitung verpflichtet alle nachgewiesenen erblichen Defekte zu erfassen und im Zuchtbuch (Dog-Manager) zu dokumentieren.

Weitere Aufgaben der Zuchtbuchstelle:

- Entgegennahme aller Formulare die Zucht betreffend
- Erfassung aller zur Zucht zugelassenen Tiere und ihre Nachkommen
- Erstellung von Ahnentafeln, Urkunden und Bescheinigungen

## 6 Grundlagen der Zucht

Es darf nur mit einwandfrei gesunden und wesensfesten Beagle gezüchtet werden, die in einem Zuchtbuch oder Register eines von der BGD anerkannten Rassehundezuchtvereines oder -verbandes eingetragen sind.

Die BGD verpflichtet sich zur methodischen Bekämpfung erblich bedingter Defekte, z.B

- durch Zuchtsperre der betroffenen Tiere,
- deren Wurfgeschwister,
- und/oder deren Elterntiere, sobald diese als Erbträger identifiziert sind,
- durch die Erfassung von Daten, um evtl. Häufungen in Linien oder Verpaarungen festzustellen

### 6.1 Zuchttiere

Die Reinrassigkeit des Beagle muss durch die Ahnentafel eines anerkannten Verbandes bestätigt sein. Die BGD behält sich das Recht vor, einzelne Hunde bei Unstimmigkeiten über deren Herkunfts-Zuchtstätte oder bei Zweifel an der Echtheit der Ahnentafel, eine Zuchtzulassung zu verweigern.

Die zur Zucht verwandten Hunde müssen eine gültige Zuchtzulassung der BGD oder FCI nachweisen.

### 6.2 Zuchtverwendung

#### Hündinnen:

Mindestalter: 18 Monate

Höchstalter: 8 Jahre

Hierbei ist zu beachten, dass die erste Trächtigkeit vor dem 5. Lebensjahr stattgefunden haben muss, ansonsten gilt die Hündin automatisch als aus der Zucht genommen.

Der letzte Wurf einer Hündin muss vor Vollendung des 8. Lebensjahres gefallen sein (Decktag + 63 Tage).

#### Abstand:

Die Hündin darf einen Wurf pro Kalenderjahr austragen. Bei mehr als 7 Welpen im Wurf darf die Hündin erst nach Ablauf von 12 Monaten nach dem letzten Deckakt erneut belegt werden. Nach der ersten Schnittgeburt muss eine Belegungspause von mindestens 14 Monaten eingehalten werden.

#### Rüden:

Mindestalter: 12 Monate

Höchstalter: Alter nach oben offen.

Ab dem 10. Lebensjahr muss vor dem Deckakt ein Gesundheitsnachweis vorgelegt werden. Das Attest ist ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig.

Mit Hunden, die diese Zucht voraussetzungen nicht erfüllen, darf nicht gezüchtet werden.

Die Zuchtverwendung eines Beagles darf bei nachweislicher Weitergabe von erblich bedingten Defekten von der Zuchtkommission eingeschränkt oder untersagt werden.

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung sind die Zuchtwarte der BGD. Die Züchter sind verpflichtet, jeden Wurf unverzüglich der Zuchtbuchstelle zu melden.

### 6.2.1 Deckverwendung von Rüden aus FCI (Ausland)

Es dürfen nur Rüden aus dem Ausland zur Deckverwendung in der BGD gelangen, welche in einem Zuchtbuch der FCI eingetragen sind. Eine Deckfreigabe muss in jedem Fall erfolgen.

### 6.3 Zuchtzulassung

Voraussetzungen für die Zuchtzulassung von Hündin oder Rüde gibt der Rassestandard vor. Davon abweichend sind Beagle, die eine maximale Größe von 40,5 cm überschreiten in der BGD von der Zucht ausgeschlossen, ebenso mit Fellfarbe: „blau“, „leberbraun“ oder „gestromt“.

Nur Mitglieder der BGD können ihre Hunde ankören lassen. Am Tag der Ankörung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein.

Erst mit bestandener Ankörung, zuchtzulassendem Ergebnis der HD-Untersuchung sowie einwandfreiem Zahnbefund erhält der Beagle seine Zuchtzulassung.

Die Zuchtzulassungsprüfung (Körung) kann durch zwei Richter, einem Richter und Zuchtwart oder zwei Zuchtwarten der BGD vorgenommen werden.

Die BGD ist berechtigt bei nachweislich schlechter Vererbung die Zuchtzulassung für den Hund zu entziehen. Ein entsprechender Vermerk ist ins Zuchtbuch einzutragen.

#### 6.3.1 Antrag zur Zuchtzulassung

Der Antrag zur Zuchtzulassung muss bei der Zuchtbuchstelle angefordert werden und 6 Wochen vor Körtermin eingereicht sein. Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie der Ahnentafel (falls nicht aus BGD-Zucht)
- Atteste (ggf. bezügl. körperlicher Defekt z.B. als Unfallfolge)

### 6.4 Körurteil

Bei Unstimmigkeiten eines Körurteils kann ggf. durch ein ärztliches Attest eine Korrektur vorgenommen werden. Die entsprechenden Untersuchungen und Bestätigungen müssen bei einem neutralen Tierarzt durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die endgültige Zuchtzulassung obliegt der Zuchtkommission.

### 6.5 HD- und Zahn-Untersuchung

Für Hündinnen und Rüden gilt die Röntgenpflicht bezüglich Hüftgelenkdysplasie (HD) und eine Untersuchung auf Zahnfehler. Um ein optimales Ergebnis der HD-Untersuchung zu erhalten sollte der Beagle älter als 14 Monate sein.

Untersuchungen auf HD können nur Tierärzte vornehmen, die nach dem „Hohenheimer Projekt“ geschult sind. Ausgewertet und bescheinigt wird das HD-Röntgenbild von der Universität Gießen, im Auftrag der BGD.

Die dazu benötigten Unterlagen muss der Züchter bei der Zuchtbuchstelle anfordern. Das Ergebnis der Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD), kann lauten:

- HD – A = kein Hinweis auf HD
- HD – B = Verdacht auf HD
- HD – C = leichte HD
- HD – D = mittel HD
- HD – E = schwere HD

Hunde mit Auswertungsergebnissen von HD – D und schlechter, erhalten keine Zuchtzulassung!

Der Zahnbefund muss ein vollständiges und korrektes Scherengebiss bestätigen und wird vom Tierarzt auf einem entsprechenden Formular bescheinigt.

### 6.6 HD-Auswertung

Gegen einen HD-Befund kann 1x Einspruch eingelegt werden. Nach der evtl. Anfertigung eines neuen Röntgenbildes kann eine erneute Auswertung vorgenommen werden. Das Ergebnis ist, von beiden Seiten, als endgültig zu betrachten.

### 6.7 Zuchtausschließende Fehler

Zuchtausschließend sind, z.B.:

Taubheit, Blindheit, Nabel- und Leistenbruch, Knickrute, Farbfehler (Fellfarben: blau, leberbraun und gestromt; Augenfarben: alles außer braun), Patellaluxation, Einhoder, Ektropium / Entropium ausgeprägter

Form, Glaukom (ohne auslösende Krankheiten, wie Tumore), Leukämie, Epilepsie und HD-D und schlechter Zahnfehler wie Vorbiss, Rückbiss sowie fehlender P1. (Im Bedarfsfall ist - das Vorhandensein des Zahnes - z.B. wg. Bedeckung mit Zahnfleisch, per Röntgenaufnahme nachzuweisen).

### **6.8 Morphologische Mängel**

Welpen mit morphologischen Mängeln werden zwar in das Zuchtbuch eingetragen, erhalten jedoch den Vermerk auf den Ahnentafeln „Zur Weiterzucht nicht zugelassen wegen.....“  
Evtl. Mängel bei der Wurfabnahme sind vom Tierarzt auf dem Wurfabnahmeschein zu vermerken.

### **6.9 Glaukom**

Sollte bei einem Welpen Glaukom auftreten, muss die Hündin auf diese Erbkrankheit untersucht werden. Ist diese Untersuchung ergebnislos, muss auch der Deckrüde eine Untersuchung vornehmen lassen.

### **6.10 Schnittgeburt**

Eine Hündin darf max. zwei Schnittgeburte haben, danach ist sie vom weiteren Zuchtgeschehen ausgeschlossen. Nach der ersten Schnittgeburt muss eine Belegungspause von mindestens 14 Monaten eingehalten werden.

## **7 Zwinger**

Der Begriff „Zwinger“ ist im Sinne der Zuchtordnung, ausschließlich mit dem Begriff „Zuchtstätte“ gleichzusetzen. Es bedeutet aber keinesfalls, dass die Elterntiere und Welpen in Zwingern leben.

### **7.1 Zwingerhaltung**

Zwingerhaltung für Beagle ist laut dieser ZO verboten.

### **7.2 Zwingername & Antrag auf nationalen Zwingerschutz**

Die Voraussetzungen für alle züchterischen Maßnahmen seitens eines Mitgliedes stellt der Schutz eines Zwingername innerhalb der BGD dar.

Der Zwingername ist der „Familiename“ des Hundes und gibt Aufschluss auf seine Herkunft. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits bestehenden Zwingername für diese Rasse unterscheiden, auch von bestehenden Namen in anderen Verbänden.

Möchte der Züchter den nationalen Zwingerschutz in der BGD beantragen, sollte er hierzu 3 Vorschläge für einen Zwingername bei der Zuchtleitung einreichen. Diese prüft, ob Ähnlichkeiten mit anderen Zwingername, die zu Verwechslungen führen können, bestehen und welcher der eingereichten Namen frei ist.

Der Zwingername wird und kann nur von der BGD geschützt werden und wird innerhalb der BGD nur für die Rasse Beagle anerkannt. Der beantragte Zwingername wird auf der Zwingerkarte bescheinigt und ist somit innerhalb der BGD geschützt.

Der Zwingerschutz besteht ab dem Tage des Einganges der Gebühren. Der Zwinger selbst bleibt für Zuchtaktivitäten gesperrt, da ein Name auch nur zum Eigennutzen geschützt werden kann. Zwingername werden nur für Personen eingetragen, die Mitglieder der BGD sind und sich deren Auflagen und Kontrollen unterwerfen. Pro Hausstand darf nur ein Zwingername beantragt werden. Beim Austritt aus der BGD erlischt automatisch der Zwingerschutz. Innerhalb der BGD dürfen nur Beagle gezüchtet werden.

### **7.3 Zwingerschutz im selben Gebäude, mit eigenem Hausstand**

Wenn ein zweiter Zwingername im selben Wohnkomplex geführt wird ist die Stammhundezahl des Hausbesitzers/Beaglezüchters für alle bindend. Die Zuchthunde müssen namentlich eindeutig zugeordnet sein. Alternativ einigen sich alle beteiligten auf einen Zuchtstättenname, sofern es sich ausschließlich um die Rasse Beagle handelt.

### **7.4 Vereinsgerichtsbarkeit**

Jeder Züchter unterwirft sich mit seinem Zwingerantrag dieser Zuchtordnung und der Vereinsgerichtsbarkeit, bei Verstößen und Disziplinarmaßnahmen durch die zuständigen Stellen der BGD. (Einverständniserklärung auf dem Zwingerschutzantrag)

### **7.5 Rückgabe des Zwingername**

Auf die Nutzung des Zwingername kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden. Danach darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Zwingername geschützt werden.

## 7.6 Vorgehen bis zur Zuchtfreigabe des Zwingers

Zwingerantrag	(Zwinger gesperrt)
Erteilen des Zwinger-Schutzes nach Eingang der Gebühr	(Zwinger gesperrt)
Züchterprüfung	(Zwinger gesperrt)
Zwingererstabnahme	(Freigabe wenn positiv)

## 7.7 Vorgaben zur Zuchtstätte

Es wird keinen Zwingerschutz für eine Zucht in Mehrfamilienhäusern, mit mehr als zwei Wohneinheiten (Miet- oder auch Eigentumswohnung) ohne Garten, gewährt.

## 8 Zwingerabnahme

Nach Einreichung eines formlosen Antrages auf Zwingererstabnahme bei der Zuchtbuchstelle, veranlasst diese, in Ansprache mit der Zuchtleitung, die Erstabnahme der Zuchtstätte durch zwei Zuchtwarte. Hierbei ist die Anwesenheit des Züchters Pflicht!

Die Kriterien der Abnahme werden von dieser Zuchtordnung und vom Tierschutz vorgegeben. Die Sauberkeit der Zwingeranlage muss selbstverständlich sein.

Der Züchter muss jede Veränderung seines Zwingers, die abweichend von den Angaben bei der Zwingererstabnahme ist, der Zuchtleitung melden, ggf. muss der Zwinger erneut abgenommen werden.

### 8.1 Vorgaben für den Innen- und Außenbereich

#### 8.1.1 Innenbereich: Das Wurfzimmer

Das Wurfzimmer muss innerhalb des Wohngebäudes liegen, von dort zugänglich und unter ständiger Beobachtung zu halten sein.

Das Zimmer muss trocken, hell, beheizbar, gut sauber zu halten sein, ein zu öffnendes Fenster (Tageslicht) für Frischluft haben, ebenso sollte eine erhöhte Liegefläche für die Hündin vorhanden sein.

Die Wurfkiste muss im Innenbereich (Wurfbereich) platziert werden. Circa-Maße der Wurfkiste: 90x60x30 cm.

Bei mehreren Hunden oder bei Unverträglichkeit mit anderen im Haushalt lebenden Tieren, muss für die werfende Hündin ein separater Raum zur Verfügung stehen.

Ist der Wurfbereich der Hündin nicht in einem separaten Zimmer, muss eine Abtrennung des Raumes von mind. 4 m<sup>2</sup> vorhanden sein.

#### 8.1.2 Welpenaufzucht im Haus

Werden die Welpen nur im Haus aufgezogen (z.B. Winterwurf), muss der Welpenauslauf min. 5 m<sup>2</sup> betragen. Sollten die Welpen wetterbedingt nicht ins Freie können, muss für sie ein größerer Bewegungsradius (z.B. Mitbenutzung des Raumes in dem der Welpenauslauf steht oder des Flurs, Wohnzimmer o. Ä.) gewährleistet sein.

#### 8.1.3 Außenbereich: Welpenhaus mit Freilauf

Bei der Erstabnahme muss der Freilauf für die Welpen im Außenbereich mindestens provisorisch abgesteckt sein.

Danach muss der Freilauf beaglesicher eingezäunt sein, Sonnen- und Schattenplätze aufweisen, sowie verschiedene Untergründe (Rasen, Erde, Platten), ebenso eine erhöhte Liegefläche für die Hündin.

Ist ein Welpenhaus vorhanden, indem die Welpen, ab der 4. Woche, Tag und Nacht untergebracht werden, muss dies isoliert, trocken, beheizbar sein und ein zu öffnendes Fenster haben. Die Grundfläche muss min. 4 m<sup>2</sup> betragen.

### 8.2 Festlegung der Stammhundezahl

Die Größe des Aufenthaltes sowie die Größe der Freifläche regelt die Anzahl der Stammhunde. Diese ist jedoch auf 8 Stammhunde begrenzt.

Jeder Neuzugang, der im Zwinger verbleibt oder hinzu gekauft wird, muss der Zuchtbuchstelle gemeldet werden. Die Anzahl der Stammhunde wird vom zur Verfügung stehenden Platz vorgegeben wobei das Augenmaß entscheidet. Folglich handelt es sich bei den Vorgaben um Circa-Werte:

Anzahl der Hunde	Grundfläche (m2)
3 Hunde	mind. 100 qm
pro weiterer Hund	mind. 60 qm

Ein Bestandsschutz wird gewährt. Es sei denn, eine Anlage muss, z.B. wegen Umzug, erneut abgenommen werden.

### **8.2.1 Änderung der Stamhundezahl**

Eine Änderung der Stamhundezahl ist der Zuchtbuchstelle und der Zuchtleitung zu melden. Wird die Stamhundezahl überschritten, darf keine Hündin mehr belegt werden. Nicht verkaufte Welpen zählen 6 Monate nach der Geburt zu den Stamhunden. Urlaubshunde ab 6 Wochen Aufenthalt zählen ebenso zu den Stamhunden und müssen gemeldet werden.

## **9 Zuchtrecht**

### **9.1 Anzahl der Würfe**

Ein Wurf pro Hündin und Kalenderjahr ist, je nach Situation und Zustand der Hündin, erlaubt. Bei mehreren Zuchthündinnen im Zwinger, dürfen maximal 3 Hündinnen pro Jahr belegt werden. Ausnahmen werden nicht gewährt.

### **9.2 Gleichzeitige Würfe**

2 Würfe gleichzeitig bleiben Neuzüchtern, bis einschließlich dem dritten Wurf, untersagt. Das bedeutet: die ersten drei Würfe dürfen nur einzeln aufgezogen werden.

Zwei Würfe sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Bei entsprechenden Möglichkeiten die beiden Würfe bis zur vierten Woche getrennt zu halten, damit die Hündinnen sich ungestört um ihre Welpen kümmern können. Ausnahmen werden nicht gewährt.

### **9.3 Übermäßiger Einsatz der Zuchthunde**

Die verantwortlichen Zuchtwarte und Vorstandsmitglieder der BGD müssen sicherstellen, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird.

### **9.4 Veräußerung von Zuchthündinnen**

Züchtern ist es grundsätzlich untersagt eine Hündin während der Trächtigkeit oder nach der Belegung bis zur absoluten Klarheit der Nichtaufnahme zu verkaufen. Wenn nötig ist das Leerbleiben mit einem tierärztlichen Attest (Ultraschall) nachzuweisen. Eine Kopie des Befundes ist der Zuchtbuchstelle einzureichen.

### **9.5 Zuchtmiete**

Das Vermieten einer Hündin zur Zucht ist verboten.

### **9.6 Verbot der Qualzucht**

Praktiken der Zucht, die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen sind selbstverständlich verboten. Ein Gutachten zur Auslegung des § 11 b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzucht), welches auch dieser Zuchtordnung zugrunde liegt, ist zur Einsicht in der Geschäftsstelle erhältlich.

### **9.7 Amtliche Genehmigung für die Heimtierzucht**

Züchter, die mehr als drei Hündinnen im zuchtfähigen Alter oder mehr als 18 Welpen im Jahr haben, müssen beim zuständigen Veterinäramt eine amtliche Genehmigung für die Heimtierzucht beantragen. Diese Züchter gelten trotz amtlicher Genehmigung nicht als kommerzielle Züchter im Sinne der Satzung und der Zuchtordnung, sofern sie sich an die geltenden Regeln dieser Zuchtordnung halten. Ansonsten ist dieser Artikel konform mit der entsprechenden Verordnung zum Tierschutzgesetz.

## **10 Deckakt, Fehlbedeckung**

### **10.1 Deckfreigabe**

Jeder Züchter muss vor einer beabsichtigten Verpaarung, mit dem für ihn zuständigen Zuchtwart oder der Zuchtleitung Kontakt aufnehmen, sich beraten lassen und eine Deckfreigabe beantragen.

Der zuständige Zuchtwart / die Zuchtleitung muss sich bei der Beratung an Fakten halten und die Objektivität wahren. Sollte ein Zuchtwart / die Zuchtleitung eigennützig handeln oder "Gefälligkeiten" tätigen, kann er seines Amtes enthoben werden.

#### **10.1.1 Inzucht-Koeffizient (IK)**

Der IK gibt den Verwandtschaftsgrad der zu verpaarenden Tiere an. Er darf einen Wert von 3,5 % nicht überschreiten. Inzucht und Inzestszucht sind in der BGD verboten.

### **10.2 Gesundheit der Hündin**

Es dürfen nur gesunde Hündinnen belegt werden.

### 10.2.1 BHS (B-Hämolytische Streptokokken Typ Lancefield G und L)

Innerhalb der ersten 3 Hitzetage muss vorsorglich ein Abstrich bei der Hündin vom Tierarzt gemacht werden, um die Infektionsfreiheit sicherzustellen.

Eine Kopie des Attestes ist an die Zuchtbuchstelle zu schicken.

Jeder Züchter hat das Recht diese Untersuchung auch vom Rüden zu verlangen.

Über die Notwendigkeit der BHS-Untersuchung bei Deckverwendung eines eigenen Rüden (Stammhund) entscheidet der Züchter selbst.

### 10.2.2 CHV-Impfung (Caninen Herpesvirus)

Diese Impfung wird von der BGD vorgeschrieben!

Die Erkrankung wird auch als „infektiöses Welpensterben“ bezeichnet. Vor allem schwache, unter zwei bis drei Wochen alte Welpen sind besonders gefährdet.

Impfung: Die Hündin wird zweimal geimpft.

- 1. Impfung sollte zwischen dem 1. Tag der Läufigkeit und dem letzten Belegungstag erfolgen.
- 2. Impfung muss 1 - 2 Wochen vor dem erwarteten Geburtstermin (zwischen 49. und 55. Trächtigkeitstag) durchgeführt werden.

Die Impfung muss bei jeder neuen Trächtigkeit wiederholt werden.

Durch die Impfung entwickelt die Hündin „Antikörper“, welche die Welpen in den ersten Lebenstagen über die Muttermilch aufnehmen und sie zuverlässig vor einer Erkrankung schützen.

### 10.3 Deckvertrag

Die Besitzer der zu verpaarenden Hunde sind gehalten ihre Abmachungen in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.

### 10.4 Deckakt

Die Eigentümer, der zum Deckakt vorgesehenen Zuchttieren, müssen sich vor dem Akt von der Richtigkeit der Papiere und Zuchtzulassungen vergewissern.

Der Deckakt hat prinzipiell beim Deckrüden stattzufinden. Alle abweichenden Abmachungen treffen die Beteiligten selbst und gelten nur für diesen Deckakt.

Zum Zweck der Verpaarung muss den Hunden ausreichend Zeit gegeben werden sich in einem normalen Umfeld ohne Zeitdruck kennen zu lernen und sich ihrer Natur entsprechend, spielerisch aneinander zu gewöhnen. Zeitdruck ist absolut zu vermeiden. Eine Zwangsverpaarung (gewaltsames Zuführen der Hündin durch Festhalten) ist verboten.

Wird eine Hündin während der Hitze von einem Rüden gedeckt, auch wenn dies nur Sekunden waren und es nicht zum Hängen kam, ist ein erneuter Deckakt mit einem anderen Rüden in dieser Hitze nicht mehr erlaubt. Bestätigt der Rüdenbesitzer schriftlich, dass kein Deckakt stattgefunden hat, darf ein zweiter Rüde verwendet werden.

### 10.5 Deckbescheinigung

Der Züchter sendet die Deckbescheinigung innerhalb von 7 Werktagen der Zuchtbuchstelle zu.

### 10.6 Fehlbedeckung

Fehlbedeckungen sind unbedingt zu vermeiden. Eine Fehlbedeckung mit Hunden anderer Rassen die im Haushalt des Züchters leben, sowie Hündinnen die das Zuchtmindestalter noch nicht erreicht haben, werden strengstens disziplinarisch geahndet.

Die Zuchtleitung hat das Recht bei bestehenden Zweifeln an Vaterschaften einen DNA-Print einzelner Rüden oder Hündinnen zu verlangen.

## 11 Kontrollen, Wurfsichtung, Wurfabnahme

### 11.1 Kontrolle der Zuchtstätte, der geborenen Welpen und der Mutterhündin

Zuchtleitung und Zuchtwarte der BGD sind jederzeit berechtigt die Zuchtstätte eines Züchters zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten kann von der Zuchtleitung eine sofortige Zuchtsperre für den Zwinger verhängt werden, die bei Behebung der Mängel wieder aufgehoben werden kann. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Züchter zu tragen.

Innerhalb der ersten vier Wochen nach Geburt der Welpen, soll ein Zuchtwart nach Absprache mit der Zuchtleitung, die Aufgabe wahrnehmen, die Zuchtstätte zu kontrollieren, ebenso die Welpen und die Mutterhündin in Augenschein zunehmen.

## 11.2 Wurfmeldung

Der Züchter hat seinen Wurf unverzüglich (spätestens am 3.Tag) telefonisch oder per Mail der Zuchtbuchstelle zu melden. Anschließend muss das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt an die Zuchtbuchstelle geschickt werden.

### 11.2.1 Totgeburten und verendete Welpen

Totgeborene Welpen, sowie komplett verstorbene Würfe innerhalb der ersten Tage, müssen der Zuchtbuchstelle wie auch dem zuständigen Zuchtwart gemeldet werden. Der Zuchtwart informiert darüber die Zuchtleitung.

### 11.2.2 Verfahrensweise bei Totgeburten

Totgeborene Welpen und verstorbene Welpen bis zur Abgabe müssen tierärztlich untersucht werden. Bei Verdacht auf erbliche Ursachen muss eine genaue Untersuchung erfolgen. Das Ergebnis muss der Zuchtleitung unverzüglich als Attest vorgelegt werden.

Bei einem erblichen Defekt kann der Hündin oder dem Rüden die Zuchtzulassung entzogen werden. Die Entscheidung trifft die Zuchtkommission.

### 11.2.3 Zuchtbucheintrag bei Totgeburten

Die Welpen werden mit dem entsprechenden Wurfbuchstaben und dem Vermerk "totgeboren", ins Zuchtbuch übernommen. Die Zuchtbuch-Nummern werden vergeben, der Wurf gilt folglich als gefallen. Somit ist der normale Rhythmus einzuhalten. Bei Schnittgeburt siehe Abschnitt 6.10.

### 11.2.4 Verfahrensweise bei Resorption

Bei Resorption der Welpen (kein Abort), mit dem entsprechenden Nachweis des TA, kann die Hündin bei der nächsten Hitze wieder belegt werden.

## 11.3 Aufzucht

Während der ersten drei Wochen der Aufzuchtphase muss eine ständige Betreuung der Welpen gewährleistet sein, ebenso während der Trächtigkeit ab dem 55 Tag.

Die tierärztliche Versorgung muss jederzeit gewährleistet sein.

## 11.4 Wurfsichtung

Die Wurfsichtung muss bis zum Ende der 1. Woche durch einen Tierarzt stattgefunden haben. Der auszufertigende Sichtsichtsbericht gilt gleichzeitig als Antrag der benötigten Ahnentafeln.

## 11.5 Entwurmung / Impfung der Welpen

Die Welpen müssen bis zur Abgabe mindestens 3 x entwurmt werden und die erforderlichen Schutzimpfungen erhalten:

- 6. Woche: Parvovirose (P) (je nach Erfordernis)
- 8. Woche: Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Parainfluenza, Leptospirose, (SHPPL)

Die Impfungen dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Der Impfpass wird mit der Abgabe des Welpen dem neuen Welpenbesitzer ausgehändigt.

## 11.6 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme findet im Beisein der Mutterhündin, durch einen Tierarzt statt, tierschutzkonform nicht vor der 8. Lebenswoche.

## 11.7 Kennzeichnung der Welpen

Sämtliche Welpen sind vor oder bei der Wurfabnahme mit einem Chip (Transponder) zu versehen (keine Tätowierungen). Die Scannernummern müssen im Wurfabnahmebericht angegeben werden. Der Tierarzt muss das entsprechende Formular ausfüllen und unterschreiben. (Kopie für den Züchter)

## 12 Verkauf, Preise und Vertrag mit dem Welpenkäufer

### 12.1 Verkauf

Die neuen Beagle-Besitzer sollten nach dem Kauf ihres Welpen von ihrem Züchter weiter betreut werden. Er soll für sie immer Ansprechpartner in Fragen rund um den Beagle sein und sollte bestrebt sein, seine Welpenkäufer als Mitglied für die BGD zu werben.

## 12.2 Welpenabgabe

Die Züchter dürfen nur gesunde, geimpfte, entwurmete und gechipte Welpen verkaufen. Die Abgabe der Welpen darf nicht vor Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen. Vor der Wurfabnahme dürfen keine Welpen abgegeben werden. Bei Nichteinhalten werden für den ganzen Wurf keine Ahnentafeln ausgestellt.

Dem Welpenkäufer ist ein sog. „Starterset“ mitzugeben. Dies sollte folgendes beinhalten:

- Futter für die ersten Tage
- Halsband und Leine oder Geschirr

Ebenso muss der Züchter die BGD-Welpenmappe vervollständigen. Darin muss mindestens enthalten sein:

- Ahnentafel
- Wurfabnahmebericht
- Kaufvertrag
- Futter- und Impfplan
- Heimtierausweis
- Antrag für TASSO
- Infomaterial der BGD

Die Welpenkäufer sind darüber zu informieren, dass Zuchtbuchstelle und Deckrüdenbesitzer eine Adressenliste erhalten.

## 12.3 Datenweitergabe

Im Kaufvertrag muss auch die eventuelle Wiederabgabe des Hundes geregelt sein, wobei darauf zu achten ist, dass der Hund in jedem Fall an den Züchter zurückzugeben wird oder dieser ein Mitspracherecht bei der Auswahl des neuen Besitzers hat.

Des Weiteren soll eine Einverständniserklärung eingearbeitet werden, die sinngemäß folgendem Hinweis entspricht:

\* Der Käufer erklärt sich durch seine Unterschrift damit einverstanden, dass die BGD e.V. zur Erhebung von Gesundheitsfragen, Kontakt zu ihm aufnehmen darf.

## 12.4 Preis der Welpen

Max. 1000.00 €

## 13 Zuchtethik und Ehrenkodex

### 13.1 Zuchtethik

Inzucht und Linienzucht: Beide Zuchtmethoden schädigen nicht unmittelbar den Genpool der Rasse, doch vermindern sie das genetische Erbgut, mit den dadurch möglichen Konsequenzen der Beeinträchtigung aller physiologischen Funktionen, durch Inzuchtdepression wie: Widerstandsfähigkeit, Gesundheit, Wesen und Anpassungsfähigkeit etc. und der größeren Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Erbkrankheiten.

### 13.2 Outcross-Zucht

Zufuhr von fremdblütigen Zuchttieren: dies ist erforderlich und zu begrüßen, allerdings können Probleme auftreten, wenn die Gene einer polygenen Krankheit (z.B. HD) sich in der Nachzucht zur Überschreitung der Auftrittsschwelle kombinieren. Auch der Import schwer bekämpfbarer Autoimmunkrankheiten ist möglichst zu verhindern. Bei Fremdzucht sind die verwendeten Zuchttiere, ihre Abstammung und Verwandtschaft hinsichtlich dieser Risiken so gut wie möglich zu überprüfen. Von der notwendigen periodischen Fremdzucht darf dies im Interesse eines möglichst variablen Genpools aber nicht abhalten.

Der MHC ist ein Genkomplex der für die Immunresistenz eines Hundes und der Rasse verantwortlich ist. Defekte Gene dieses Komplexes sind z.T. für die zunehmenden Autoimmunkrankheiten verantwortlich.

### 13.3 Züchter Ehrenkodex

Das Wohl seiner Rasse und seiner Hunde hat für den Züchter oberste Priorität.

### 13.4 Meldung von Erbkrankheiten

Der Züchter verpflichtet sich alle auftretenden erblich bedingten Erkrankungen in seiner Zucht, auch bei Hunden nach der Abgabe sofern er davon Kenntnis erlangt, der Zuchtleitung zu melden.

### 13.5 Idiopathische Epilepsie

Unter idiopathisch versteht man eine Krankheit ohne erkennbare Ursache (aus dem griechischen: idios = von Natur aus, angeboren; pathos = Krankheit)

Die BGD verpflichtet hiermit den Züchter, die Welpenkäufer / Halter von Hunden aus seiner Zucht im Krankheitsfall „Idiopathische Epilepsie“ (sofern der Nachweis nach dieser ZO geführt wurde) durch die 50%ige Rückerstattung des Kaufpreises und die entsprechende Weiterberatung, zu unterstützen.

### 13.6 Nachweis der idiopathischen Epilepsie

Zum Nachweis einer „Idiopathischen Epilepsie“ müssen die Ergebnisse folgender Untersuchungen vorliegen (nach Professor Jaggy).

Die Resultate der Untersuchungen müssen negativ oder ohne anormalen Befund sein:

- klinisch-neurologischer Untersuchungsgang.
- Vollständige Blut- und Urinanalyse: rotes und weißes Blutbild
- Elektrolyte
- Leberenzyme
- Harnstoff, Kreatinin
- Gallensäuren
- Liquoruntersuchung: Protein und Zellzahl
- Ultraschall am Herzen und EKG

Diese Untersuchungen müssen mit entsprechenden Ergebnissen nachgewiesen werden. Erst wenn andere eventuelle Ursachen ausgeschlossen wurden, wird von der Zuchtleitung eine „Idiopathische Epilepsie“ dokumentiert.

## 14 Verstöße und Disziplinarmaßnahmen

### 14.1 Verstöße

Ahnentafeln sind Dokumente, deren Echtheit durch die Eintragung im Zuchtbuch dokumentiert ist.

Als Verstoß wäre z.B. zu sehen (auszugsweise):

- Manipulationen an Ahnentafeln
- Verstöße gegen die Zuchtordnung
- falsche Angaben auf dem Deckschein oder der Wurfmeldung
- nicht vollständige Angaben der Welpenzahl
- unseriöse Verkaufsmethoden

usw.

### 14.2 Disziplinarmaßnahmen

Beispiel für verschiedene Maßnahmen:

- schriftliche Verwarnung (bei 3maliger schriftlicher Verwarnung erfolgt zeitweise Zuchtsperre)
- zeitweise Zuchtsperre (ca. 1-2 Jahre)
- totale Zuchtsperre
- verteuerte Ahnentafeln, je nach „Vergehen“
- Ausschluss des Züchters aus der BGD

Pro Verstoß darf nur eine Strafe erfolgen.

Die Verhängungen der Strafen sind rechtlich nicht anfechtbar. Alle Verstöße und Disziplinarmaßnahmen sowie Sonder- und Ausnahmegenehmigungen werden im Vereinsorgan „Der Spurlaut“ veröffentlicht.

## 15 Zuchtbuch, Ahnentafeln

### 15.1 Zuchtbuch

In das Zuchtbuch der BGD werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen, sofern die Elterntiere eine reinrassige Abstammung haben und im Besitz einer Zuchtbewertung sind. Der Nachweis ist damit erbracht, wenn beide Elterntiere über eine von der BGD anerkannte Ahnentafel und einer Zuchtauglichkeitsprüfung verfügen. Eine Ausstellungsbewertung wird nicht als Zuchtzulassung anerkannt.

### 15.1.1 Grundsätzliches und Erläuterungen zum Zuchtbuch

Die BGD e.V. führt kein Zuchtbuch in gedruckter Form. Die wesentlichen Angaben werden digital in einer Zuchtdatei (Dog-Manager) erfasst, z.B.

- Stammdaten der Hunde (Name des Hundes, Zuchtbuch-Nr., Wurfdatum, Farbe, Geschlecht, Chip-Nr., Züchter, Besitzer)
- Abstammung der Hunde
- Zuchtauglichkeitsangaben der Hunde
- Deckakte und Würfe
- festgestellte erbliche Defekte
- sonstige zuchtrelevante Angaben

Für die Führung der Zuchtdatei ist die Zuchtbuchstelle verantwortlich.

### 15.1.2 Welpennamen und Wurfbuchstabe

Alle Welpennamen eines Wurfes beginnen mit dem Selben Anfangsbuchstaben. Bei mehreren Zuchthündinnen läuft das Alphabet innerhalb eines Zwingers weiter. Der erste Wurf in einem Zwinger beginnt mit dem Buchstaben „A“, dann „B“ usw. Ist das Alphabet durchlaufen, wird wieder von vorne mit dem Buchstaben „A“ begonnen, erhält aber dem Zusatz „2“, somit „A2“.

### 15.1.3 Eintrag ins Zuchtbuch

Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Wurfmeldeschein
- Deckschein
- Fotokopie der Ahnentafel des Rüden (wenn nicht BGD)
- bei Rüden älter 10 Jahre eine tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Mit der eigenhändigen Unterschrift des Züchters erklärt er die Angaben auf dem Wurfmeldeschein für rechtsgültig.

### 15.1.4 Eintragungssperre für Würfe

Eintragungssperre für Würfe besteht für:

- mit Zuchtverbot belegte Züchter
- Verpaarungen, ohne Deckfreigabe der Zuchtleitung
- alle Hunde, die nicht reinrassig sind oder von Beagles stammen, die nicht zucht zugelassen sind
- alle Hunde, deren Herkunft nicht zweifelsfrei zu klären ist
- Nachkommen von Hunden, die aus der Forschung stammen oder in Pharmaversuchen standen

### 15.2 Ahnentafeln

Ahnentafel und Hund gehören zusammen, diese stellt einen Abstammungsnachweis dar. Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen grundsätzlich vier Generationen nach. Die Ahnentafeln werden nur auf Antrag von der Zuchtbuchstelle der BGD ausgestellt. Die Tafeln sind deutlich mit dem Emblem der BGD gekennzeichnet und in der Ahnengalerie mit dem Emblem der BGD und einer „Jagenden Meute“ in Form eines Wasserzeichens unterlegt. Außerdem ist dort ein Hologramm aufgeklebt.

### 15.3 Beantragung der Ahnentafel

Die Ahnentafeln werden automatisch durch den Züchter anhand des Wurfsichtungsberichtes, mit dessen Unterschrift beantragt.

Bei älteren Hunden, zum Zwecke der Umschreibung

- mit formlosem schriftlichem Antrag bei der Zuchtbuchstelle oder dem Zuchtleiter unter Vorlage der aktuellen Ahnentafel.

Beim Verkauf einer Zuchthündin, der gemeldet werden muss, wird die Anzahl der Würfe in die Ahnentafel eingetragen.

### 15.4 Ausstellung der Ahnentafel

Ahnentafeln werden ausgestellt für:

- Welpen von Züchtern der BGD.
- Hunde, von anderen Verbänden und der FCI, wenn diese ins Zuchtbuch der BGD übernommen werden und eine Zuchtbewertung der BGD bestanden haben
- Hunde aus Drittländern bzw. nicht FCI angeschlossene Verbände, nach Prüfung der Ahnentafel und erneuter Zuchtauglichkeitsprüfung und HD-Untersuchung.

### 15.5 Zweck der Ahnentafel

In der Ahnentafel ist das Ergebnis der Zuchtbewertung, das Ergebnis der HD-Untersuchung, sowie das Ergebnis der Anlagen und/oder Gebrauchsprüfung zu vermerken und von der Zuchtbuchstelle mittels Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Unter den einzelnen Namen der Ahnengalerie werden sämtliche Titel, Prüfungen, HD-Ergebnisse, sowie errungene Anwartschaften eingetragen, ebenso jeder Besitzerwechsel.

### 15.6 Verlust der Ahnentafel

Die BGD kann bei Verlust der Originalahnentafel einen Ersatz ausstellen. Die Zweitschrift der Ahnentafel muss schriftlich beantragt werden. Der Grund muss glaubhaft dargestellt werden. Das Original wird nach Veröffentlichung in der Vereinszeitung für ungültig erklärt. Der Ersatz muss die Aufschrift „Ersatztafel“ tragen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

### 15.7 Kontrolle der Ahnentafel

Die BGD kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen, um die Eintragungen zu kontrollieren.

## 16 Sondertitel, Gebühren

### 16.1 Formwertzucht (FW. ZZ.)

Formwertzucht ist die einzige Form der Zuchtzulassung in der BGD. Es bedeutet, dass beide Elterntiere des Hundes bei der Ankörung dem Standard entsprochen haben.

### 16.2 Jagdliche Anlagenzucht (Anl. ZZ.)

Bei der „Anlagenzucht“ müssen beide Elterntiere bei der Ankörung dem Standard entsprochen haben und zusätzlich eine sog. Anlagenprüfung - die Spurlautprüfung bestanden haben.

### 16.3 Jagdliche Leistungszucht (Leist. ZZ.)

Bei der „Leistungszucht“ müssen beide Elterntiere bei der Ankörung dem Standard entsprochen haben und zusätzlich die Jagdgebrauchshunde- und Schweißprüfung bestanden haben.

### 16.4 Titelabkürzungen

Deutscher Jugendsieger (BGD)	Dt. Jgd.sg. (BGD)
Deutscher Bundessieger (BGD)	Dt. Bsg. (BGD)
Deutscher Champion (BGD)	Dt. Ch. (BGD)

### 16.5 Gebühren

Die Gebühren der einzelnen Leistungen der Zuchtbuchstelle sind in der Gebührenordnung für die Zucht der BGD geregelt.

## 17 Schlussbestimmung

### 17.1 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### 17.1 Änderungen der BGD Zucht-Ordnung

Der BGD-Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Vereinsorgan „Der Spurlaut“ in Kraft zu setzen.

### 17.2 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom erweiterten Vorstand der BGD am 01. Juli 2009 verabschiedet und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.